

DER REKTOR

Dezernat für Personal und Recht
Gebäude UV 2/290

Universitätsstraße 150, 44801 Bochum

Dr. Benedikt Jürgens

Fon +49 (0)234 32-22959

Fax +49 (0)234 32-14289

benedikt.juergens@rub.de

www.rub.de/dezernat3

BJ/Sm

07.10.2022

Dienstzeitregelung für die Zeit zum Jahreswechsel 2022/2023

1. Der Dienstbetrieb an der Ruhr-Universität Bochum einschließlich aller Außenliegenschaften und Anmietungen wird vom 27.12.2022 bis zum 06.01.2023 eingestellt.
2. Für die in diesen Zeitraum fallenden Arbeitstage wird folgendermaßen verfahren:
 - a) Alle Beschäftigten haben in dieser Zeit die Möglichkeit, Urlaub oder Freizeitausgleich (soweit eine Teilnahme an der Vertrauensarbeitszeit erfolgt) zu beantragen.
 - b) Die Beschäftigten im Geltungsbereich der [Dienstvereinbarung über die Einführung der flexiblen Arbeitszeiten \(AB 898\)](#) und der [Dienstvereinbarung über Regelungen zur Gleitzeit an der Universitätsbibliothek Bochum \(AB 1288\)](#) haben darüber hinaus die Möglichkeit, ihre Arbeitszeitkonten über die Gleitzeit (Zeitguthaben oder Zeitschuld) auszugleichen. Beschäftigte mit Zeitguthaben im gelben und roten Bereich bauen diese Guthaben bevorzugt in der Zeit der Universitätsschließung ab. Ebenso können Beschäftigte von den Dezernaten 3 und 7 genehmigte Überstunden bzw. Mehrarbeit, zum Ausgleich in Anspruch nehmen.
 - c) Alle Beschäftigten, die keinen Urlaub oder Freizeitausgleich geltend machen, befinden sich während der Zeit der Universitätsschließung im Home-Office. Sie sind während dieser Zeit entsprechend den Erfordernissen ihres Arbeitsplatzes telefonisch bzw. per Mail [während der üblichen Arbeitszeiten](#) zu erreichen.

Beschäftigte, zu deren Aufgabenbereich Tätigkeiten gehören, die für das Home-Office geeignet sind, erledigen in dieser Zeit solche Tätigkeiten. Beschäftigte, deren Arbeitsplatz nur sehr eingeschränkt mobil umzusetzen ist, halten sich für Arbeit saufträge bereit, sofern sie keinen Urlaub oder Freizeitausgleich beantragt haben.

Die vertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit ist einzuhalten. Es gelten die gesetzlichen Ruhezeiten und Pausen sowie die Einhaltung der arbeitsfreien Sonn- und Feiertage.

Für das Home-Office während der Universitätsschließung gelten die Regelungen zur Ausstattung im § 7 Abs. (2) und (3) sowie zum Datenschutz, zur Informationssicherheit und zur Arbeitssicherheit in den §§ 9–10 der [Dienstvereinbarung zum Ortsflexiblen Arbeiten an der Ruhr-Universität \[AB 1455\]](#).

- d) Nur sofern dringende betriebliche Gründen vorliegen, können Beschäftigte, die keinen Urlaub oder Freizeitausgleich genommen haben, stundenweise vor Ort in der Dienststelle tätig werden.
Dringende betriebliche Gründe betreffen ausschließlich die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit und Sicherheit der Ruhr-Universität Bochum. Die Anwesenheit in der Dienststelle muss beantragt werden. Die vorgesetzten Personen stellen hierzu gemeinsam mit den Beschäftigten das zwingende Erfordernis der Tätigkeit vor Ort fest. Bei Vorliegen der Voraussetzungen stellen die betroffenen Beschäftigten unter Beteiligung der Vorgesetzten bis zum 30.11.2022 einen Antrag unter Angabe von Gründen, Zeiträumen und Ort für die Anwesenheit vor Ort. Das Dezernat 3 stellt dazu im Service-Portal ein digitales Formular zur Verfügung. Der Antrag wird zunächst von Dezernat 5 und im Anschluss durch das Dezernat 3 geprüft. Eine Anwesenheit vor Ort ist nur nach abschließender Genehmigung durch das Dezernat 3 möglich. Das Dezernat 3 informiert die Personalräte über die erteilten Ausnahmegenehmigungen.
- e) Für die Beschäftigten des Dezernats 5.1 gelten gesonderte Regelungen, die bis zum 30.11.2022 zur Mitbestimmung vorgelegt werden.
- f) Kommt eine Einigung zwischen der beschäftigten Person und der jeweils vorgesetzten Person in den Punkten a) bis e) nicht zustande, wird für die Ruhr-Universität Bochum der Dezernent für Personal und Recht unter Beteiligung der jeweils zuständigen Personalvertretung vermitteln.
- g) In besonderen Härtefällen kann per formlosen, begründeten Antrag eine Entscheidung durch den Dezernenten für Personal und Recht für die Ruhr-Universität Bochum unter Beteiligung der jeweils zuständigen Personalvertretung beantragt werden.
- h) Beteiligungspflichtige Maßnahmen nach dem LPVG NRW werden in der Zeit der Universitätsschließung nicht bearbeitet. Maßnahmen sind spätestens am 14.12.2022 beim jeweils zuständigen Personalrat einzureichen. Später eingereichte Maßnahmen gelten als am 09.01.2023 eingereicht. Alle sich aus diesen nach dem 14.12.2022 eingereichten Maßnahmen ergebenden Fristen werden vom 09.01.2023 an gerechnet.